

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens; hier: BAG-Entscheidung zur neuen Berechnungsmethode

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

hier: BAG-Entscheidung zur neuen Berechnungsmethode

– RdSchr. d. BMI v. 25.9.2013 – D 5 – 31002/30#1 – D 3 – 30200/67#3 –

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 17.4.2013, Az.: 10 AZR 59/12 entschieden, dass bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nach § 850e Nr. 1 Satz 1 ZPO entgegen der bisher herrschenden Praxis die sog. **Nettomethode** zugrunde zu legen ist.

Um eine einheitliche Vorgehensweise in der Bundesverwaltung sicherzustellen, erteile ich im Einvernehmen mit den für das Recht der Amtsbezüge, das Besoldungsrecht und das Versorgungsrecht des Bundes zuständigen Referaten meines Hauses hierzu folgende Hinweise:

A. Bislang angewendete Bruttomethode

Bei der bislang angewendeten **Bruttomethode** werden von den Gesamtbruttobezügen des Pfändungsschuldners die unpfändbaren Bezügebestandteile sowie die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuerabzugsbeträge (bezogen auf die Gesamtbruttobezüge) abgezogen.

Beispiel *

1. Berechnung des Arbeitseinkommens

Bruttoentgelt	2.500,00 Euro
Überstundenvergütung (brutto)	100,00 Euro
Leistungsprämie	500,00 Euro
Jubiläumsgeld	500,00 Euro
Gesamt:	3.600,00 Euro

2. Berechnung des pfändbaren Betrages

Der Pfändung entzogen sind

½ der Überstundenvergütung	50,00 Euro
Jubiläumsgeld	500,00 Euro

Gesamt: **550,00 Euro**

Bruttoentgelt	3.600,00 Euro
Abzüglich des Betrags, der der Pfändung entzogen ist	550,00 Euro
Abzüglich Steuern	450,00 Euro
Abzüglich Sozialversicherung	600,00 Euro